

Änderungen: § 5 am 14.12. 1983
§§ 2, 3, 4, 5, 14 und 21 am 10.12.1986
§ 16 am 8.3.1989, am 21.3.1990 und am 24.3.1993
§§ 2, 5 und 6 am 26.1.2000
§§ 5 und 8 am 31.5.2007
§§ 5, 8, 14 am 3.10. 2012
§§ 10 und 13 ergänzt am 23. 9.2021

ars cantata zürich

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck der ars cantata

§ 1

Die ars cantata ist ein Konzertchor mit Sitz in Zürich. Sie pflegt geistliche und weltliche Chormusik. Neben der Aufführung von orchesterbegleiteten Werken ist auch die Aufführung von A-cappella-Stücken und wenig gehörten Werken ein besonderes Anliegen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Wer der ars cantata als Sänger/in für eine Probenperiode und das anschliessende Konzert beitreten will, hat sich bis spätestens zur dritten Probe der laufenden Probenperiode schriftlich anzumelden. Gleichzeitig hat sie/er, falls sie/er noch nie bei der ars cantata gesungen hat, sich der Dirigentin / dem Dirigenten vorzustellen. Diese/r prüft Stimmlage und musikalische Begabung und entscheidet über eine vorerst provisorische Aufnahme in den Chor.

§ 3

Spätestens nach der zehnten Probe entscheiden Dirigentin / Dirigent und das Mitarbeitendenteam über die definitive Aufnahme neuer Sänger/innen als ordentliche Chormitglieder.

§ 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen persönlichen Einsatz zum Gelingen der Konzerttätigkeiten beizutragen. Neben einem regelmässigen Probenbesuch hilft jedes Mitglied auch im aussermusikalischen Bereich mit und sorgt insbesondere durch persönliche Mithilfe bei Werbung und Verkauf für einen genügenden Billettabsatz.

§ 5

Aktive Chormitglieder leisten einen finanziellen Mitgliederbeitrag pro Projekt (Probenperiode und Konzert/e). Das Mitarbeitendenteam legt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest und beantragt Bewilligung bei der Mitgliederversammlung, diese entscheidet. Beschlossene Mitgliederbeiträge bleiben in Kraft solange kein Antrag auf Veränderung vorliegt. Für Studierende gibt es Ermässigung. Der Mitgliederbeitrag wird spätestens nach der 5. Probe der laufenden Probenperiode fällig.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt spätestens nach der 5. Probe einer laufenden Probenperiode, falls der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wurde.

§ 7

Ausschluss eines Mitgliedes wegen musikalischen Ungnügens erfolgt durch die Dirigentin / den Dirigenten nach Absprache mit dem Mitarbeitendenteam. Über einen Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen entscheidet das Mitarbeitendenteam.

§ 8

Neben der aktiven Chormitgliedschaft besteht die Möglichkeit, Passivmitglied oder Gönner/in der ars cantata zu werden. Der jährliche Beitrag wird vom Mitarbeitendenteam festgesetzt. Diese Mitglieder können der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme beiwohnen.

III. Organisation

§ 9

Organe der ars cantata sind die Mitgliederversammlung und das Mitarbeitendenteam. Mitglieder-Versammlung und Mitarbeitendenteam fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

§ 10

Die Mitglieder versammeln sich grundsätzlich einmal pro Jahr auf Einladung des Mitarbeitendenteams zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Unter besonderen Umständen kann das Mitarbeitendenteam anstelle einer Mitgliederversammlung (MV) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche MV durchführen. Abstimmungen erfolgen mit einem Abstimmungs-Formular, das per E-Mail oder brieflich zu einem vom Mitarbeitendenteam festgelegten Termin zurückgeschickt werden muss. Fragen zu den im Voraus verschickten Traktanden und Dokumenten können schriftlich eingereicht werden, bis 10 Tage vor dem Termin zur Rücksendung des Abstimmungs-Formulars. Sie werden vor dem Rücksende-Termin schriftlich beantwortet.

Für kontroverse Geschäfte, die eine Diskussion erfordern, kann vor der MV ein virtuelles Treffen organisiert werden, z B mit Zoom.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens fünf Wochen zum Voraus unter Nennung der Geschäfte den Mitgliedern angekündigt. Anträge von Chormitgliedern, die auf der Traktandenliste vermerkt werden sollen, sind spätestens drei Wochen zum Voraus schriftlich an das Mitarbeitendenteam einzureichen.

§ 12

In dringenden Fällen kann das Mitarbeitendenteam kurzfristig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Nennung der Geschäfte einberufen.

§ 13

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung erhalten alle Aktivmitglieder ein Abstimmungsformular. Für das Ergebnis gelten die Stimmen, die auf dem versandten Abstimmungs-Formular fristgerecht eingereicht wurden.

§ 14

Normale Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Dirigentin / des Dirigenten, des Mitarbeitendenteams und der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren auf eine Dauer von drei Jahren
2. Orientierung über die finanzielle Situation des Chores, Bericht über die Rechnungsrevision und Abnahme der Jahresrechnung
3. Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder
4. Orientierung über die musikalische Planung
5. Anträge
6. Beratung von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Gestaltung der ars cantata

§ 15

Die musikalische Leitung des Chores obliegt der Dirigentin / dem Dirigenten. Sie / er wird vom Mitarbeitendenteam der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 16

Das Mitarbeitendenteam organisiert zusammen mit der Dirigentin / dem Dirigenten den Chorbetrieb und die Konzerte. Es setzt sich aus einer Delegation von Chormitgliedern zusammen. Es konstituiert sich

selbst. Jedes Mitglied des Mitarbeitendenteams vertritt im Rahmen seiner Aufgaben die ars cantata nach aussen.

Mindestens einmal pro Probenperiode wird eine Aussprache zwischen Dirigentin / Dirigent, Mitarbeitendenteam und Chormitgliedern durchgeführt, in welcher die Chormitglieder über die aktuellen Chorgeschäfte informiert werden und Gelegenheit zu Fragen resp. Anregungen haben.

IV. Proben und Konzertbetrieb

§ 17

Der reguläre Konzertbetrieb besteht aus zwei Konzerten pro Jahr. Für zusätzliche Konzertverpflichtungen ist der Chor durch die Chorleitung anzufragen.

§ 18

Die Chormitglieder werden rechtzeitig über die musikalische Planung informiert. Für jedes Konzert wird zu Beginn der Probenperiode ein Probenplan ausgegeben.

§ 19

Wer eine Probe nicht besuchen kann, hat sich im Voraus bei ihrer Stimmenführerin / seinem Stimmenführer zu entschuldigen. Chormitglieder, die eine festgesetzte Anzahl von Proben nicht besucht haben oder ungenügend vorbereitet sind, werden durch die Dirigentin / den Dirigenten zum Vorsingen aufgefordert; sie / er entscheidet dann über die Zulassung zum Konzert. Für die Teilnahme am Konzert ist der Besuch der Hauptprobe obligatorisch. Begründete Ausnahmen können nur durch die Dirigentin / den Dirigenten bewilligt werden.

§ 20

Die vom Mitarbeitendenteam bezeichneten Stimmenführer/innen informieren Neumitglieder über Werk- und Probenplan, führen die Präsenzkontrollen durch, intervenieren bei mangelhaftem Probenbesuch und stehen in Kontakt mit der Chorleitung für musikalische und organisatorische Belange.

V. Finanzen

§ 21

Dem Mitarbeitendenteam obliegen die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung. Die Prüfung der Rechnung obliegt zwei Revisorinnen / Revisoren, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

§ 22

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der ars cantata. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23

Bei Auflösung der ars cantata beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen. Für eine Auflösung der ars cantata braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 25

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 1979 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 1980 in Kraft.